

# PATIENTINNEN-NETZWERK NRW

Patientenbrief NRW 2 - November 2008

## Wem gehört mein Röntgenbild?

Patienten und Ärzte diskutieren immer wieder darüber: „Wem gehören eigentlich die Röntgenbilder, die von mir gemacht worden sind? Mir, dem Arzt, der Krankenkasse?“.

Typisch ist folgende Ausgangssituation: Wegen ihrer Rückenschmerzen geht Frau A. zu einer Orthopädin. Diese fertigt für die Diagnose Röntgenaufnahmen von ihrer Wirbelsäule an. Da sich trotz anschließender Behandlung ihr Zustand nicht verbessert, will Frau A. zur Weiterbehandlung zu einem anderen Arzt wechseln und bittet um die Aushändigung der gemachten Röntgenbilder. Dies lehnt die Orthopädin ab. Als Begründung führt sie an, die Aufnahmen seien ihr Eigentum und sie sei zudem verpflichtet, sie aufzubewahren. Frau A. fragt nun, ob die Weigerung rechtmäßig sei. Die Antwort lautet: Die Ärztin muss ihr tatsächlich die Bilder aushändigen – allerdings bleiben die Aufnahmen Eigentum der Medizinerin. Der Trick dabei: nur „vorübergehend“ kommen die Bilder in andere Hände. Was verwirrend klingt, hat also im Ergebnis immer die gleiche Konsequenz; der Patient erhält seine Unterlagen. Die Ärztin hat zwar Recht, wenn sie sagt, die Röntgenaufnahmen seien verpflichtender Teil ihrer Behandlungsdokumentation. Trotzdem regeln „bestimmte Voraussetzungen“ die Übergabe. Was verbirgt sich hinter den „bestimmten Voraussetzungen“?

Röntgenstrahlen sind für den Menschen gefährlich. Sich ihnen auszusetzen, sollte also auf das Notwendigste beschränkt werden. Somit ist es ein wichtiges Ziel der Röntgenverordnung, die natürlich auch für Ärzte verbindlich ist, „jede unnötige Strahlenexposition von Mensch und Umwelt zu vermeiden“ (§ 2c). Insbesondere Doppeluntersuchungen desselben Körperteils innerhalb eines kurzen Zeitraums sind hier gemeint. Die für unsere Fragestellung entscheidende Passage findet sich dann in § 28 Abs. 8 und wird hier wörtlich wiedergegeben:

*„Aufzeichnungen und Röntgenbilder (sind) der untersuchten oder behandelten Person zur Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt vorübergehend zu überlassen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine weitere Untersuchung mit Röntgenstrahlen vermieden werden kann.“*

Trotz dieser eindeutigen Regelung kommt es immer wieder – wie in unserem Beispiel – zu Streitigkeiten, die dann auch manchmal erst vor Gericht enden. Und spätestens hier erhalten Patienten bisher immer recht. Die einzige zulässige Begründung für die Verweigerung der Überlassung eines Röntgenbildes liegt in einer zeitgleichen wissenschaftlichen Verwendung

der Bilder. Dass ein niedergelassener Arzt allerdings genau zum gleichen Zeitpunkt zufällig an einer wissenschaftlichen Arbeit sitzt, die gerade ohne das umstrittene Bild nicht realisiert werden könnte, kommt sicherlich selten vor.

Wichtig bleibt indes der Hinweis, dass es immer nur um die **Ausleihe** der Aufnahmen geht. Die Bilder bleiben Eigentum der Ärzte, die sie angefertigt haben, und müssen dementsprechend auch an diese zurückgegeben werden.

Auch in einem ganz anderen Fall muss der Arzt die Bilder aushändigen: Bei Verdacht auf medizinische Behandlungsfehler ist der Anwalt eines Geschädigten berechtigt, auf Einsicht der Röntgenaufnahmen zu bestehen. Solche Streitfälle indes ereignen sich längst nicht so oft wie der Dissens bei einem schlichten Arztwechsel.

### **Kurz zusammengefasst:**

*Röntgenbilder gehören dem Arzt, müssen aber in der Regel Patienten leihweise zur Weitergabe an nachbehandelnde Ärzte überlassen werden, wenn so eine erneute Aufnahme vermieden werden kann.*

### **Tipps:**

- Erinnern Sie den Arzt bei Nichtüberlassung der Röntgenbilder an die Röntgenverordnung.
- Sollte das ohne Erfolg bleiben, können Sie sich mit der für den Arzt zuständigen Bezirksstelle der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung (KV/KZV) und/oder Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.
- Sie können auch ersatzweise Ihren nachbehandelnden Arzt bitten, die Bilder von seinem Kollegen anzufordern.
- In immer mehr Fällen werden Röntgenbilder digital erstellt. Dann besteht ggf. auch die Möglichkeit, eine Kopie des Bilds auf einer CD-ROM oder einem USB-Stick zu bekommen.
- Kommen Sie auch so nicht weiter, bleibt nur der Rechtsweg.

Eine Übersicht zum Einsichtsrecht in die eigenen Unterlagen und zu weiteren Patientenrechten finden Sie in folgenden Broschüren:

- [Patientenrechte in Deutschland heute](#)
- [Patientenrechte -Ärztepflichten](#)

Quellen: u.a.Pressemitteilung der UPD vom 22.10.2008

Zu weitere Fragen können Sie sich entweder an eine der Patientenberatungsstellen in NRW (s.u.) persönlich oder telefonisch wenden oder das bundesweite UPD-Beratungstelefon anrufen. Dieses ist montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr unter der Rufnummer 01803.11 77 22 erreichbar (9 ct. / Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen).

**Beratungsstellen in NRW:**

Die drei Beratungsstellen der unabhängigen Patientenberatung in NRW sind in Köln, Witten und Bielefeld zu finden.

**UPD - Beratungsstelle Bielefeld**

Breite Str. 8

33602 Bielefeld

Email-Adresse: [bielefeld@upd-online.de](mailto:bielefeld@upd-online.de)

Telefon: 0521 / 133561

Telefax: 0521 / 176106

Träger: Gesundheitsladen Bielefeld e.V.

**UPD - Beratungsstelle Köln**

Venloer Straße 46

50672 Köln

Email-Adresse: [koeln@upd-online.de](mailto:koeln@upd-online.de)

Telefon: 0221 / 47 40 555

Telefax: 0221 / 294 600 61

Träger: gesundheitsladen köln e.v. und Sozialverband VdK LV NRW

**UPD - Beratungsstelle Witten**

Annenstraße 114a

58453 Witten

Email-Adresse: [witten@upd-online.de](mailto:witten@upd-online.de)

Telefon: 02302 / 39 288-0

Telefax: 02302 / 39 288-29

Träger: Die Paritätische | Förderverein für soziale Arbeit Ennepe-Ruhr/Hagen e.V.

--

\*\*\*\*\*

PatientInnen-Netzwerk NRW

Dr. Susanne Angerhausen

Loher Str. 7

42283 Wuppertal

Tel.: 0202/7591939

Fax: 0202/2822-490

[angerhausen@paritaet-nrw.org](mailto:angerhausen@paritaet-nrw.org)